



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Besondere Förderung, Sonderpädagogik

Kontakt: Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 91, sonderpaedagogisches@vsa.zh.ch
22. August 2023
1/3

Einzelunterricht als Form der Sonderschulung

Gesetzliche Grundlagen

§§ 36 ff. Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100)
§§ 23 ff. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007
(VSM, LS 412.103)

Indikation

Für Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulbedarf kann Einzelunterricht in Ausnahmefällen, während längstens sechs Monaten, angeordnet werden, falls diese nicht in einer Klasse unterrichtet werden können:

- zur Überbrückung einer Wartezeit, bis ein Platz in einer Sonderschule frei wird,
- wenn die Schulung in der Regelklasse nicht mehr möglich ist,
- bei Verhaltensschwierigkeiten bis zur Festlegung einer geeigneten Schulung.

Abgrenzung

Der Einzelunterricht als Form der Sonderschulung ist von den Disziplinar massnahmen und dem vorübergehenden Einzelunterricht aus medizinischen Gründen abzugrenzen.

- Disziplinar massnahme Wegweisung vom Unterricht oder Auszeit
Der Einzelunterricht als Form der Sonderschulung ist keine Disziplinar massnahme wie die Wegweisung vom obligatorischen Unterricht gemäss § 52 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 und lit. b Ziff. 2 VSG und ist auch von der sog. Auszeit gemäss § 52a VSG zu unterscheiden.

Weitere Informationen sind auf der Website des VSA zu entnehmen:

<https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/rechte-und-pflichten-der-eltern/volksschule-disziplinar-massnahmen.html>

- Vorübergehender Einzelunterricht aus medizinischen Gründen
Der Einzelunterricht kann vor und nach einem Spitalaufenthalt in Form von Einzelunterricht durch die Gemeinde erfolgen, sofern dies aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist (§ 2 Abs. 4 SpiV, LS 412.107). Die Schulpflege entscheidet aufgrund eines medizinischen Befundes über die Zuweisung (Beginn und Ende) zum Einzelunterricht. Dabei handelt es sich um begründete Ausnahmefälle bei einer längeren krankheitsbedingten Verhinderung des Schulbesuchs.

Der Einzelunterricht im Rahmen der Spitalschulung stellt keine Sonderschulmassnahme dar. Die zuständige Schulgemeinde ist verantwortlich für die Organisation, die Finanzierung und die Aufsicht. Entsprechend entscheidet diese auch über Form und Ausgestaltung des Settings.

Weitere Informationen sind auf der Website des VSA zu entnehmen:
<https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-schulinfo-besonderer-bildungsbedarf/schulinfo-spitalschulung.html>

Zuweisung und Überprüfung

Der Einzelunterricht ist eine Form der Sonderschulung.

Für die Zuweisung zur Sonderschulung in Form von Einzelunterricht gilt das Zuweisungsverfahren:

1. Schulisches Standortgespräch (SSG)
2. Schulpsychologische Abklärung (SAV) und Bericht
3. Entscheid der Schulpflege

Die Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten für

- das Festlegen des Unterrichtsangebots,
 - die Überprüfung des Einzelunterrichts als Sonderschulmassnahme,
 - die Ausstellung des Zeugnisses,
 - die Organisation der Tagesstruktur gemäss Bedarf
- müssen im Rahmen der Zuweisung geklärt und festgelegt werden.

Analog zu Sonderschulplatzierungen wird eine schriftliche Vereinbarung erarbeitet, in der die konkrete Ausgestaltung des Einzelunterrichts, die finanziellen Verpflichtungen und die Aufgaben der beteiligten Lehr-, Beratungs- und Betreuungspersonen sowie der Eltern festgehalten werden.

Durchführung

- Unterrichtsangebot
Es müssen in der Regel mindestens die Hälfte der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt werden. Die Schulverantwortlichen legen den Ort der Durchführung des Einzelunterrichts und den individuellen Stundenplan fest.
- Verantwortung der Förderung
Der Einzelunterricht wird von einer Lehrperson mit EDK-anerkanntem Regelklassenlehrdiplom und wenn möglich einem EDK-anerkannten Diplom in Schulischer Heilpädagogik erteilt. Die Lehrperson erstellt eine Förderplanung.
- Zeugnis
Alle Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich Anspruch auf eine Beurteilung ihrer Leistungen. Im Einzelfall kann aber vorübergehend entschieden werden, dass in einzelnen Fachbereichen auf eine Notengebung verzichtet wird, z. B. wenn das Fach im Rahmen des Unterrichtsangebots während des Einzelunterrichts nicht unterrichtet wird. Der

Notenverzicht wird im Zeugnis in der Rubrik «Bemerkungen» mit Bezug auf §10 des Zeugnisreglements kurz begründet: «Verzicht auf Beurteilung gemäss §10 des Zeugnisreglements aufgrund Dispensation».

Sollte eine Beurteilung gemäss Klassenlernzielen aufgrund von angepassten Lernzielen nicht möglich sein, wird der Notenverzicht im Zeugnis unter Bemerkungen begründet: «Notenverzicht gemäss §10 Zeugnisreglement aufgrund angepasster Lernziele». Wird auf eine Notengebung verzichtet, muss dem Zeugnis ein Lernbericht beigelegt werden. Im Zeugnis selbst werden Lernberichte nicht erwähnt, um die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen zu schützen. Ebenfalls wird der Einzelunterricht nicht im Zeugnis erwähnt.

– Tagesstruktur

Grundsätzlich haben auch Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht Anrecht auf Tagesstruktur (Grundangebot). Sie werden soweit möglich im Rahmen der Tagesstrukturen der Gemeinde betreut. Die Tagesstruktur des Kindes oder Jugendlichen wird mit den Eltern oder – falls diese involviert sind – mit den Vormundschaftsbehörden abgesprochen. Benötigt eine Sonderschülerin oder ein Sonderschüler im Einzelunterricht zusätzlich zum Grundangebot eine Betreuung zwischen 07.30 und 18.00 Uhr (ergänzende Tagesstrukturen), ist diese gleich wie bei den Regelschülerinnen und -schülern zu gewährleisten. Die Schulpflege ist für die Organisation und Finanzierung verantwortlich (inkl. behinderungsbedingte Mehrkosten für den Transport). Die Eltern bezahlen, gemäss den Tarifen der Gemeinde, den gleichen Betrag für die Betreuung wie Regelschülerinnen und -schüler.

Finanzierung

- Die Wohngemeinde der Eltern trägt die Kosten des Einzelunterrichts als Form der Sonderschulung.
- Die Wohngemeinde der Eltern trägt die allfälligen Betreuungskosten der Tagesstruktur. Die Eltern beteiligen sich an den Kosten der Tagesstruktur ausserhalb der im Einzelunterricht festgelegten Schulzeiten gemäss dem in der Gemeinde üblichen Umfang.